

STEUERN, RECHT UND WIRTSCHAFT

01. UNTERNEHMER

02. ARBEITGEBER/ARBEITNEHMER

03. GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

04. UMSATZSTEUER

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat August 2009 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Recht und Wirtschaft zusammengestellt.

Wer an seinem Beschäftigungsort eine weitere Wohnung begründet und seine Wohnung am Wohnsitz beibehält, kann Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend machen. Nunmehr ist dies auch möglich, wenn man am Beschäftigungsort eine Wohnung beibehält und an einen anderen Wohnort zieht.

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist weiterhin auf dem Prüfstand. Ein Finanzgericht hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Aufwendungen auch dann nicht abzugsfähig sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

TERMINE STEUERN/SOZIALVERSICHERUNG

August / September 2009

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2009 ¹	10.09.2009 ¹
Umsatzsteuer	10.08.2009 ²	10.09.2009 ³
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.09.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.09.2009
Ende der Schonfrist Überweisung ⁴ obiger Steuerarten bei Zahlung durch: Scheck ⁵	13.08.2009	14.09.2009
	07.08.2009	07.09.2009
Gewerbesteuer	17.08.2009	Entfällt
Grundsteuer	17.08.2009	Entfällt
Ende der Schonfrist Überweisung obiger Steuerarten bei Zahlung durch: Scheck ⁶	20.08.2009	Entfällt
	14.08.2009	Entfällt
Sozialversicherung ⁶	27.08.2009	28.09.2009
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragssteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnerhöhung an den Anteilhaber an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Umsatzsteueranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁵ Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 01.01.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁶ Seit 2006 sind die Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den ärtztlichen Bank arbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06. bzw. am 25.07.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragten erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

01. UNTERNEHMER

BEWEISLAST ÜBER DIE HERKUNFT VON UNGEKLÄRTEN GELDMITTELN BEI BETRIEBLICHER MITBENUTZUNG EINES PRIVATKONTOS LIEGT BEIM UNTERNEHMER

Nutzt ein Unternehmer ein privates Konto für betriebliche Zahlungen, ist entscheidend, aus welchen Gründen dies geschieht. Hat der Unternehmer veranlasst, dass Betriebsentnahmen auf dem Privatkonto eingehen, liegt es in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich, die Herkunft der dort eingehenden Mittelzuflüsse zu erläutern. Dies gilt auch, wenn der Betriebsinhaber das Privatkonto seines Ehegatten mitnutzt.

Dies hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem eine formell ordnungsgemäße Buchführung für den Betrieb des Unternehmers vorlag, das Privatkonto der Ehegatten aber für betriebliche Geschäftsvorfälle mitbenutzt wurde. Auf diesem Privatkonto waren Beträge verbucht, die nicht eindeutig dem privaten oder betrieblichen Bereich zugeordnet werden konnten. Wenn der Unternehmer die betriebliche und private Sphäre vermischt, trägt er die Beweislast über die Herkunft der auf dem Privatkonto eingehenden Mittelzuflüsse. Gelingt ihm der Nachweis nicht, hat der Unternehmer den Nachteil der Unauflösbarkeit zu tragen und muss eine Hinzuschätzung seiner Betriebsentnahmen hinnehmen. Der Bundesfinanzhof hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen, da noch festgestellt werden muss, ob im konkreten Fall nachvollziehbare Gründe für die Mitbenutzung des Privatkontos vorliegen.

02. ARBEITGEBER/ARBEITNEHMER

VERSAGUNG DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE FÜR FAMILIENHEIMFLÜGE VERFASSUNGSRECHTLICH NICHT ZU BEANSTANDEN



Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Abzug der tatsächlichen Flugkosten als Werbungskosten an Stelle einer ggf. höheren Entfernungspauschale nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt.

Die Versagung der Entfernungspauschale für Flugstrecken sei sachlich gerechtfertigt, weil die Anwendung der Entfernungspauschale auf die mit dem Flugzeug zurückgelegten größeren Entfernungen zu einer überhöhten steuerlichen Entlastung führen würde.

NEUREGELUNGEN ZUM HÄUSLICHEN ARBEITSZIMMER TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG?

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ab 2007 nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung ist der Ort, an dem diejenige Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Bei einem Lehrer ist Mittelpunkt seiner Betätigung die Schule, auch wenn er in der Schule keinen Arbeitsplatz hat.

Das Finanzgericht Münster hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob diese Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt, weil Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann nicht mehr zum Werbungskostenabzug zugelassen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht muss nun Klarheit schaffen.

FERIENJOBS FÜR SCHÜLER SIND SOZIALVERSICHERUNGSFREI

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist.

Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannten Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende der Beschäftigungsverhältnisse der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel

Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.07. bis 04.09.2009 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 01.10.2009 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL UMFASST AUCH SONN- UND FEIERTAGSZUSCHLÄGE

Erhält ein Arbeitnehmer wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung, so umfasst diese grundsätzlich auch Sonn- und Feiertagszuschläge. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um den Fall einer Arbeitnehmerin, die laut Arbeitsvertrag neben einem festen Gehalt auch Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhielt. Als sie einmal an mehreren Sonn- und Feiertagen erkrankte, zahlte ihr Arbeitgeber ihr nur das Festgehalt, nicht aber die auf die Krankheitszeit entfallenden Sonn- und Feiertagszuschläge aus. Zu Unrecht, wie das höchste deutsche Gericht in Arbeitsrechtssachen entschied.

Das Entgeltausfallprinzip erhalte dem Arbeitnehmer grundsätzlich die volle Vergütung einschließlich etwaiger Zuschläge. Lediglich Leistungen, die nicht an die Erbringung der Arbeitsleistung in einem bestimmten Zeitschnitt gekoppelt sind, sondern hiervon unabhängig aus besonderem Anlass gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt. Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit seien zusätzliche Gegenleistung für die an solchen Tagen zu leistende besonders lästige bzw. belastende Arbeit. Sie seien deshalb vom Entgeltausfallprinzip mit umfasst.

Die Arbeitnehmerin hatte deshalb Anspruch auch auf die Sonn- und Feiertagszuschläge.

Doppelte Haushaltsführung in sog. Wegverlegungsfällen

Zieht ein Arbeitnehmer aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg und behält er dort eine Zweitwohnung bei, ist eine berufliche Veranlassung gegeben. Die Aufwendungen für diese Wohnung führen zu abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit.

Der Bundesfinanzhof hat damit seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung geändert. Bisher verneinte die Rechtsprechung die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung, wenn die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wurde.

Der Urteilsfall betrifft einen verheirateten Arbeitnehmer. Die gleichen Grundsätze gelten jedoch auch für einen ledigen Arbeitnehmer, wie das Gericht mit einer weiteren Entscheidung vom gleichen Tag festgestellt hat.

KEINE MEISTBEGÜNSTIGUNG FÜR STARK BEHINDERTE BEIM ABZUG BERUFSBEDINGTER WEGEKGSTEN

Behinderte haben die Wahl, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entweder die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Arbeitnehmerin, deren Grad der Behinderung 90 % betrug, setzte in der Einkommensteuererklärung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Kosten für den Pkw und die Entfernungspauschale für die anschließende Fahrt mit der Bahn an. Finanzamt und Finanzgericht lehnten diese Kombination ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes bestehe nur die Möglichkeit, sich für einen Ansatz zu entscheiden. Eine Kombination von Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen ist damit ausgeschlossen. Dies gilt im Übrigen für sämtliche „Park-and-Ride-Fälle“. Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

03. GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

NUTZUNGSDAUER EINES GEBÄUDES ALS PFLEGEHEIM IST INDIVIDUELL ZU PRÜFEN

Grundsätzlich ist bei Gebäuden von einer pauschalierten Nutzungsdauer auszugehen. Für im Privatvermögen befindliche Gebäude wird eine 50-jährige Nutzungsdauer unterstellt. Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude, die sich in einem Betriebsvermögen befinden, beträgt die generell unterstellte Nutzungsdauer 33 Jahre. Abweichungen von dieser gesetzlich festgelegten voraussichtlichen Nutzungsdauer sind nur zulässig, soweit dies den Vorgaben der amtlichen AfA-Tabellen entspricht oder soweit auf Grund einer besonders intensiven wirtschaftlichen Nutzung die technische Nutzungsdauer verkürzt wird.

Inwieweit die intensive Nutzung eines Gebäudes als Pflegeheim dessen technische Nutzungsdauer verkürzt, hängt von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Zukünftig zu erwartende gesetzliche Anforderungen an die Zimmeraufteilung können eine wirtschaftlich kürzere Nutzungsdauer ebenso begründen wie eine noch intensivere Nutzung als die von Hotelgebäuden. Auch dem Umstand, dass das Gebäude im Anschluss an seine Nutzung als Pflegeheim nicht mehr für andere Zwecke nutzbar ist, kann eine entscheidende Bedeutung zukommen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Erwägungen ist aber in jedem Fall eine individuelle Prüfung vorzunehmen. Ohne eine Einzelfallprüfung kann für Pflegeheime nicht allgemein und ohne besonderen Nachweis eine kürzere als die gesetzliche Nutzungsdauer angenommen werden.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

GEBÄUDEANBAU KANN SELBSTSTÄNDIGES WIRTSCHAFTSGUT SEIN

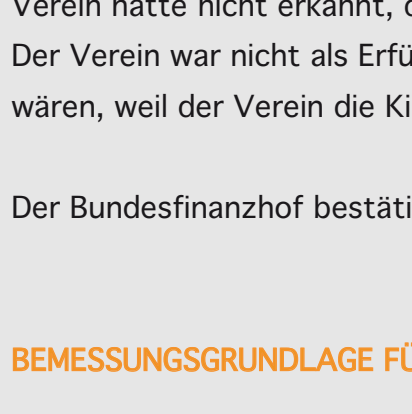
Der Anbau an ein bestehendes Gebäude kann als selbstständiges Gebäude zu behandeln sein. Die Beurteilung hat nach bautechnischen Kriterien zu erfolgen. Dies sind eigene tragende Mauern, eigene Fundamente sowie eigene Geschossdecken und eine eigene Dachkonstruktion. Damit verfügt der Baukörper über die notwendige eigene statische Standfestigkeit.

Liegen die bautechnischen Voraussetzungen zur Beurteilung als selbstständiges Gebäude vor, kommt es nicht mehr darauf an, dass der Zugang über den Altbau erfolgt und eigene Sanitäranlagen fehlen. Auch der Frage nach einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Altbau kommt keine Bedeutung zu.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

WERBUNGSKOSTENABZUG UNABHÄNGIG VON DER HERKUNFT DER AUFGEWENDETEN MITTEL

Eine Frau vermietete ihre ihr gehörende Eigentumswohnung an ihre Mutter. Im Mietvertrag gestattete sie der Mutter, auf eigene Kosten die Wohnung und die Außenanlagen nach ihren Wünschen und Vorstellungen umzubauen, insbesondere Küche und Bad zu modernisieren. Für diese Umbauten erkannte sie der Mutter ein persönliches, lebenslangliches Wohnrecht zu. Bei Beendigung des Mietvertrags sollte die Mutter oder Versterben der Mutter sollten alle fest eingebaute Wohnungsbestandteile auf die Vermieterin übergehen, insbesondere Küche und Bad samt Elektrogeräten und Einbauten. Die Verträge über die Umbauten hatte die Vermieterin im eigenen Namen abgeschlossen. Die Handwerkerrechnungen beglich sie ganz überwiegend vom Konto ihrer Mutter. Trotzdem setzte sie die Kosten als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Das erkannte das Finanzamt nicht an.



Der Bundesfinanzhof widersprach der Einordnung als nichtabziehbare Dritt- aufwand und qualifizierte die Aufwendungen als Werbungskosten.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen; sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, durch die sie verursacht sind. So standen auch die vom Konto der Mutter der Vermieterin bezahlten Erhaltungsaufwendungen mit dem Konto der Vermieterin verwirklichten Vermietungseinkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang. Ausschlaggebend war, dass die Vermieterin die Aufträge für die Erhaltungsaufwendungen im eigenen Namen erteilt und die Handwerkerrechnungen beglichen hat. Woher die Mittel hierfür stammten, war unerheblich.

04. UMSATZSTEUER

EINE NICHT UMSATZSTEUERBARE GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN LIEGT NUR VOR, WENN DER ERWERBER DAS UNTERNEHMEN FORTFÜHRT

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung, die auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs beruht, bekräftigt, dass eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen der Erwerber hingegen, das Unternehmen stillzulegen, liegt eine umsatzsteuerbare Veräußerung von einzelnen Gegenständen vor.

Der Erwerber muss das Unternehmen nicht unverändert fortführen. Ändert er z. B. aus betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Gründen den Zuschnitt des Unternehmens oder modernisiert dieses, liegt gleichwohl eine Fortführung vor. Der Erwerber führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs das Unternehmen allerdings nicht fort, wenn der Unternehmer ein vermietetes Grundstück, das sein Unternehmen darstellt, veräußert und der Erwerber das Grundstück nicht mehr vermietet, sondern selbst nutzt. Die Selbstnutzung anstatt der Nutzung durch Vermietung ist nicht die Fortführung des erworbenen Unternehmens, sondern etwas wesentlich anderes.

UMSÄTZE AUS DER ENTGELTLICHEN VERPFLEGUNG VON LEHRERN UND SCHÜLERN EINER GANZTAGESSCHULE DURCH EINEN PRIVATEN FÖRDERVEREIN SIND NICHT STEUERFREI

Eltern gründeten einen Förderverein, der eine Cafeteria in einem Gymnasium betrieb, damit die Schule als Ganztageschule anerkannt wurde. Der Förderverein versorgte Lehrer und Schüler entgeltlich mit Speisen und Getränken und investierte die Gewinne in Einrichtung und Ausstattung der Cafeteria.

Der Förderverein musste aber aus fiskalischen Gründen seine Tätigkeit nach wenigen Jahren einstellen. Der Verein hatte nicht erkannt, dass die Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung umsatzsteuerpflichtig waren. Der Verein war nicht als Erfüllungsgehilfe der Schule anzusehen, bei der solche Umsätze steuerfrei geblieben wären, weil der Verein die Kinder nicht zu Erziehungszwecken aufgenommen hatte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Umsatzsteuerpflicht.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZUMUTBARE BELASTUNG BEI GETRENNTER VERANLAGUNG

Bei einer getrennten Veranlagung von Ehegatten berechnet sich die zumutbare Belastung vom Gesamtbeitrag der Einkünfte beider Ehegatten. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für verfassungsgemäß.

Ein Arbeitnehmer hatte Zahlungen an das Sozialamt und an ein Pflegeheim für seine pflegebedürftige Mutter als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Er beantragte die getrennte Veranlagung. Die so ermittelte zumutbare Belastung auf der Basis seiner Einkünfte war deutlich niedriger, als im Falle einer Zusammenveranlagung. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Dagegen wendete sich der Betroffene und machte verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Das Gericht ist dem nicht gefolgt und weist zur Begründung darauf hin, dass die gesetzliche Grundlage im Ganzen betrachtet keine Schlechterstellung von Eheleuten bedeutet. Bei der getrennten Veranlagung steht den Ehegatten ein Wahlrecht zu, eine andere als die hälftige Aufteilung der abzählbaren Aufwendungen zu beantragen. Damit kann im Einzelfall eine günstigere Besteuerung erreicht werden.

IMPRESSUM

Herausgeber und Druck DATEV eG, 90329 Nürnberg
Herausgeber und Redaktion Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.
Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.